

Stimmrechtspolitik:

Strategien für die Ausübung von Stimmrechten bei Gesellschaften, die nicht börsennotierte Aktiengesellschaften sind, z. B. Beteiligungsgesellschaften, Besitzgesellschaften usw.

Die Ausübung von Aktionärs- und Gläubigerrechten durch die Verwaltungsgesellschaft Union-Investment Luxembourg S.A. (nachfolgend „UIL“) ist Teil der ordnungsgemäßen Verwaltung von Investmentfonds. Durch die Ausübung von Stimmrechten kann die UIL Einfluss auf die einzelnen Gesellschaften nehmen. Maßgebend für die Ausübung bzw. Nichtausübung von Stimmrechten ist in erster Linie das Interesse der Anleger. Die Entscheidungen werden dabei unabhängig von den Interessen Dritter unter Wahrung der Integrität des Marktes getroffen.

Ziel der Stimmrechtspolitik der UIL ist es, im Interesse unserer Anleger die Stimmrechte aus den Gesellschaftsanteilen im Portfolio des Fonds auf Gesellschafterversammlungen selbst oder mittelbar auszuüben. Hierbei wird insbesondere darauf geachtet, dass die Ausübung der Stimmrechte im Einklang mit den Anlegerinteressen und der Anlagepolitik des Fonds steht.

Die Entscheidungen bei der Stimmrechtsausübung werden ausschließlich im Sinne des Fonds und der Anleger getroffen und nicht durch Interessen von Dritten beeinflusst.

Sofern der Gesellschaftsvertrag eine Einflussnahmemöglichkeit vorsieht, werden die nachstehenden Grundsätze der Stimmrechtspolitik berücksichtigt:

Bestellung des Wirtschaftsprüfers:

Wenn die Gesellschaft einen Wirtschaftsprüfer bestellt sollte darauf geachtet werden, dass dieser unabhängig ist, dass die Vergütung angemessen und transparent ist und dass die Bestellungsperiode nicht länger als fünf Jahre beträgt. Ist der Wirtschaftsprüfer ebenfalls als Berater für Gesellschaft tätig sollten die Beratungsgebühren nicht unverhältnismäßig höher als die Prüfungskosten sein und getrennt ausgewiesen werden.

Bestellung des Leitungsorgans

Bei der Bestellung des Leitungsorgans eines Unternehmens legt die UIL Wert auf eine klare Definition und Trennung der Verantwortlichkeiten. Des Weiteren sollte auf eine angemessene Vielfalt und Qualifikation geachtet werden. Im Falle von möglichen Interessenkonflikten oder berechtigten Zweifeln an der Qualifikation behält sich die UIL vor, gegen die Bestellung eines neuen Mitgliedes in das Leitungsorgan zu stimmen. Die Vergütung des Leitungsorgans und sowie Abfindungen jeglicher Art sollen leistungsgerecht, verhältnismäßig und transparent sein

und angemessen zum langfristigen Erfolg der Gesellschaft sein. Die Vergütungsstruktur soll verhindern, dass das Leitungsorgan verleitet werden, unangemessene Risiken einzugehen.

Geschäftsbericht:

Der Geschäfts- bzw. Jahresbericht des Unternehmens sollte regelmäßig veröffentlicht werden und transparent sein, um den Aktionären einen Überblick über die finanzielle Situation des Unternehmens zu geben.

Gewinnverwendung:

Eine Dividendenzahlung sollte angemessen sein und dem finanziellen Ergebnis des Unternehmens entsprechen. Unter besonderen Voraussetzungen kann einer Auszahlung der Dividende aus der Substanz zugestimmt werden.

Aktionärsrechte: Jede einzelne stimmberechtigte Aktie sollte grundsätzlich das gleiche Stimmrecht beinhalten („One Share – One Vote“-Grundsatz).

Die Strategien für die Ausübung von Stimmrechten bei börsennotierten Aktiengesellschaften werden in einer separaten Stimmrechtspolitik auf der Internetseite der UIL zur Verfügung gestellt.